Stadt Raguhn-Jeßnitz	Raguhn-Jeßnitz,	16.11.2017
Amt: Bau- Ordnungsamt	Kurzzeichen SB:	Frau Mädchen-
		Vötig
Az.:		_

BESCHLUSSVORLAGE NR. 162-2017

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Haupt- und Finanzausschuss	29.11.2017	×		6	5	1	0
Stadtrat	12.12.2017	×		0	0	0	0

GEGENSTAND: 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Mulde und Taube-Landgraben vom 17.09.2015 Gewässerumlagesatzung)

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Mit Änderung des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2016 wurde insbesondere § 56 geändert. Bis zu diesem Zeitpunkt war es gesetzlich ausgeschlossen, den beitragspflichtigen Bürgern neben den Flächenbeiträgen und Erschwernisbeiträgen aus den Umlagebescheiden der genannten Unterhaltungsverbände auch die Verwaltungskosten der Stadt Raguhn-Jeßnitz aufzuerlegen.

bedeutet regelmäßig Die Erhebung dieser Beiträge einen enormen Verwaltungsaufwand, so dass die Stadt Raguhn-Jeßnitz -auch im Rahmen der Konsolidierung- unbedingt von der Erhebung der Verwaltungskosten Gebrauch machen muss. Um die Rechtmäßigkeit der Erhebung der Verwaltungskosten für das Jahr 2017 ff. zu sichern, ist der Satzungserlass noch zwingend bis Jahresende 2017 vorzunehmen und die Änderungssatzung im Amtsblatt im Dezember 2017 zu veröffentlichen.

Gesetzliche § 56 WG LSA, § 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des KVG LSA, §§ 1, 2 KAG

Grundlagen: LSA

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € Folgejahr/e € +10.000€

552100.43210000 (Öff.

Gewässer -

Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte Bodenund Wasserverband)

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Raguhn-Jeßnitz zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Mulde und Taube-Landgraben vom 17.09.2015 (Gewässerumlagesatzung) in der vorliegenden Fassung.

ABSTIMMUNGSERGEBN	IIS	
Mitgliederzahl (+ Bgm.): _	_20	
Anwesende Mitglieder:	davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen _		